

**F. Parteiinterna**

**F.1. Wahl- und Aufstellungsverfahren für die DirektbewerberInnen und Landesliste zur Landtagswahl 2014**

**ÄF.1.11. NEU Änderungsanträge zum Wahl- und Aufstellungsverfahren**

**EinreicherInnen:** Ralph Büchner, Felix Muster, Karin Bönsch, Marion Junge, Heiko Kosel, Angela Palm, Heinrich Ruynat, Regina Schulz, Ute Sive, Hans-Jürgen Stöber, Rüdiger Thürling, Tino Wehner, Monika Zimmermann, Gerhard Heyme

---

**Der Text des Antrages wird wie folgt ersetzt:**

1 **Wahl- und Aufstellungsverfahren für die DirektbewerberInnen und Landesliste**  
2 **zur Landtagswahl 2014**

3

4 **I. Grundlagen**

5

6 Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes-  
7 und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung  
8 der Partei (WO).

9

10 **II. Kreiswahlversammlungen**

11

12 (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum Januar bis  
13 März 2014 zur Vorbereitung der Landtagswahlen 2014 Kreiswahlversammlungen  
14 durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu  
15 Landtagswahlen wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer  
16 Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren  
17 Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie  
18 Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige  
19 sind, teilnehmen.

20

21 (2) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung  
22 mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden  
23 einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die  
24 Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden  
25 beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen  
26 worden sind.

27

28 (3) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberinnen und  
29 Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl, sowie die Vertreterinnen und Vertreter für  
30 die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die  
31 Landtagswahlen.

32

33 (4) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5  
34 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen ) Bei der Wahl der  
35 Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind alle wahlberechtigten  
36 Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.

37

38 (5) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben  
39 die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen  
40 mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem  
41 Kreisverband bleiben davon unbenommen.

42  
43 (6) Die Kreiswahlversammlungen können eine/n oder mehrere  
44 Wahlkreisbewerber/in/nen für den vorderen Teil der Landtagslandesliste präferieren.  
45 Dies muss ebenfalls in geheimer Wahl erfolgen.

46  
47 (7) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur  
48 Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2  
49 WO. Als Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach  
50 Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft,  
51 Hauptwohnsitz in Sachsen).

52  
53

### 54 **III. Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 42** 55 **Landessatzung**

56

57 (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung nominiert der  
58 Landesparteitag gemäß § 42 Abs. 4 Landessatzung eine Spitzenkandidatin oder einen  
59 Spitzenkandidaten für die Landtagswahl. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert.

60

61 (2) Nach Abschluss der Kreiswahlversammlungen nominiert der Landesvorstand  
62 gemeinsam mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem  
63 Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden einen  
64 geordneten Vorschlag mit weiteren 29 geeigneten Personen, inklusive der  
65 Spitzenkandidatin bzw. des Spitzenkandidaten sollen dies  
66 15 Frauen und 15 Männer sein.

67

68 (3) Dabei soll der Landesvorstand folgenden Prämissen folgen:

69 a) Wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 des geordneten  
70 Vorschlags mit einer Frau besetzt werden.

71 b) Unter den ersten 20 nominierten Personen (10 Frauen/10 Männern) soll sich  
72 die/der (höchstpräferierte) Wahlkreisbewerberin oder Wahlkreisbewerber aus jedem  
73 der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) befinden. Ist dies aus  
74 Quotierungsgründen nicht vollständig umsetzbar, sind soweit wie notwendig die  
75 unmittelbar nachfolgenden geraden bzw. ungeraden Listenplätze einzubeziehen.

76 c) Unter den 30 nominierten Personen sollen sich darüber hinaus weitere (präferierte)  
77 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber aus den folgenden vier Regionen  
78 befinden:

79

80 - Region Nordwest (**Leipzig-Stadt, Leipzig-Land, Nordsachsen**):  
81 mindestens **3** weitere Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

82

83 - Region Südwest (**Chemnitz, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge,**  
84 **Vogtland**) mindestens **5** weitere Wahlkreisbewerberinnen oder  
85 Wahlkreisbewerber

86

87 - Region Elbe (**Dresden, Meißen, SOE**) mindestens **3** weitere  
88 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

- 89 - Region Lausitz (**Bautzen, Görlitz**): mindestens **2** weitere  
90 Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber

91

92 In diesem Zusammenhang ist der in § 7 (1) der Landessatzung festgelegte Grundsatz  
93 (Förderung der Repräsentanz und Mitwirkung sorbischer Mitglieder am Meinungs- und  
94 Willensbildungsprozess der Partei) in angemessener Weise zu berücksichtigen.

95

96 d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens 6 Personen befinden, die in der 5.  
97 Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.

98

99 **e)** Unter den nominierten Personen sollen die unterschiedlichen Generationen angemessen  
100 berücksichtigt werden. Deshalb sollen sich unter den nominierten Personen 2 vom  
101 Jugendverband linksjugend [solid] präferierten Personen befinden, die am Tag der Wahl des  
102 Landtages das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

103

104

#### 105 **IV. LandesvertreterInnenversammlung**

106

107 (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl  
108 besteht aus 200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter,  
109 die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird entsprechend der  
110 Mitgliederzahlen per 31. 12.2012 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage  
111 (§ 14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

112

113 (2) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und  
114 den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur  
115 Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

116

117 (3) Die Listenplätze 1 bis 30 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO (Wahl zu  
118 unterschiedliche Mandaten) bestimmt. (Erfordernis der absoluten Mehrheit im  
119 Hauptwahlgang, ggf. Stichwahl)

120

121 (4) Die Abstimmungen zu den Listenplätzen 1; 2 bis 6; 7 bis 12; 13 bis 18; 19 bis 24;  
122 25 bis 30 finden jeweils parallel statt. ( sechs Hauptwahlgänge plus Stichwahlen oder  
123 Neuwahlen). Dabei stehen jeweils die Personen des geordneten Listenvorschlags des  
124 Landesvorstandes für die zu besetzenden Plätze zur Wahl (die Frauen auf den ungeraden  
125 Listenplätzen ab 3, die Männer auf den geraden Listenplätzen ab 4). Alternative Vorschläge  
126 aus der Mitte der Versammlung bleiben unbenommen.

127

128 (5) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen  
129 Mandaten) bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine  
130 vollständige Zustimmungserklärung gemäß Landeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht  
131 bis Listenplatz 30 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben.  
132 Zunächst werden die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind  
133 den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle  
134 weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze  
135 können 6 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder  
136 Bewerber. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 5% der gültigen  
137 Stimmen

138

139

140 erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl gilt:  
141 bei ungerader Stimmzahl die Jüngeren vor den Älteren, bei gerader Stimmenzahl die Älteren  
142 vor den Jüngeren

### **Begründung:**

1. Das vorgeschlagene Aufstellungsverfahrens- und Wahlverfahrens folgt im Wesentlichen dem bewährten "Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahl 2009". Im Unterschied zu dem vom Landesvorstand für die Listenplätze 2 bis 20 vorgeschlagenen „Eilenburger Verfahren“ der PDS von 1999 und 2004, welches wegen seiner nahezu vollständigen Undurchlässigkeit in der Kritik stand, war dieses Verfahren kaum umstritten. Auch bei diesem Verfahren wurden die Vorgaben der Landessatzung vollständig eingehalten.

2. Mit diesem Beschlussvorschlag soll das erforderliche Mindestmaß an regionaler Verankerung und regionaler Ausgewogenheit von Landtagsabgeordneten der LINKEN in der Fläche des gesamten Freistaates – auch gerader der ländlichen Räume – sichergestellt werden. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass wir gegenwärtig und in der grundsätzlichen Tendenz wohl auch zukünftig in den Landkreisen mit 3 – 6 gewählten Direktkandidaten der CDU konfrontiert sind, die zumeist aus diesen Wahlkreisen stammen und daher in der lokalen Bevölkerung in erheblichen Maße verankert und vernetzt sind. Dem müssen wir ein Mindestmaß an "Gegenkraft" entgegenstellen. Der von uns angestrebte Politikwechsel in Sachsen hat zur Voraussetzung, dass es uns gelingt gerade auch im ländlichen Raum Menschen für uns zu gewinnen, die bisher CDU wählen.

3. Der in § 7 (1) der Landessatzung normierte allgemeine Grundsatz der Förderung der Repräsentanz und Mitwirkung sorbischer Mitglieder im Meinungs- und Willensbildungsprozess ist durch DIE LINKE. Sachsen bei allen wesentlichen politischen Entscheidungsprozessen zu beachten und darf nicht aus den Augen verloren werden. Die konkreten Ergebnisse der durch den Beschluss unseres 9. Landesparteitages "Umgang mit der sorbischen Minderheit im Landesverband Sachsen." festgelegten minderheitenpolitischen Debatte sollen durch diesen Beschlussvorschlag einen nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt erhalten.

#### **Entscheidung des Parteitages**

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: \_\_\_\_\_

Stimmen dafür: \_\_\_\_\_ dagegen: \_\_\_\_\_ Enthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

